

Aufgrund von § 42 Absatz 5 Nr. 1 Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; (2003 I S.1957), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) und § 2a der hessischen Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVBl I 2007, 926), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2024 (GVBl. 2024, Nr. 76) wird durch den Landrat des Main-Kinzig-Kreises als Kreisordnungsbehörde verordnet:

**Rechtsverordnung über das Verbot
des Führens von Waffen und Messern in Teilen der Bahnhofstraße
der Stadt Gelnhausen**

§ 1

Verbot

Innerhalb des in der Anlage bestimmten Teils der Bahnhofstraße der Stadt Gelnhausen ist am 01.03.2025 bis 02.03.2025 Uhr das Führen von

1. Waffen gemäß § 1 Abs. 2 WaffG und
2. Messern auf der Grundlage des § 42 Abs. 5 WaffG verboten.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Waffenverbotszone umfasst die Bahnhofstraße in Gelnhausen ab dem Bahnhofsvorplatz und des zentralen Busbahnhofs bis zur Kreuzung Altenhasslauer Straße / Hailerer Straße sowie der Parkplatz Bahnhofstraße.
- (2) Die genaue Abgrenzung der Waffenverbotszone ist in der beigefügten Karte (Anlage 1) dargestellt.

§ 3

Begriffsbestimmung

Führen im Sinne dieser Rechtsverordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen, des eigenen befriedeten Besitztums gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 Waffengesetz (WaffG)

§ 4

Ausnahmetatbestände

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind:

- a) Vollzugsdienstkräfte der Landes- und Bundespolizei und der Zollverwaltung, Einsatzkräfte der Rettungsdienste, des Brand- und Katastrophenschutzes und der Bundeswehr, Beschäftigte der Stadtpolizei des Ordnungsamtes der Stadt Gelnhausen, der kommunalen Verkehrspolizei und medizinischen Versorgungsdienste, im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
- b) Personen, für die durch oder auf Grund von § 55 Absatz 3 und § 56 WaffG das Waffengesetz keine Anwendung findet,
- c) Personen, die als Sicherheitsbedienstete für die Veranstalterin tätig sind, wenn das Führen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,
- d) Handwerker und Handwerkerinnen und Gewerbetreibende sowie deren Angestellte, soweit die Gegenstände im Zusammenhang mit ihrer nachzuweisenden notwendigen Berufsausübung auf dem Veranstaltungsgelände stehen.
- e) Personen die aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis Waffen nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen transportieren; entsprechendes gilt für den Transport von Messern.
- f) Anlieferungsverkehr
- g) Personen die Waffen oder Messer in oder auf bestimmten Gebäuden, die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsinhabers führen, wenn für das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder in Zusammenhang damit steht.
- h) Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und beauftragte sowie deren Kundinnen und Kunden.

(2) Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises als Kreisordnungsbehörde kann gemäß § 42 Abs. 3 Waffengesetz allgemein oder im Einzelfall jederzeit Ausnahmen vom Verbot nach § 1 zulassen, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten ist. Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Berechtigte haben den Ausnahmebescheid mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 in Verbindung mit § 3 Waffen oder Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimetern führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (3) Verbotenerweise geführte Waffen oder Messer können nach § 54 Abs. 2 WaffG eingezogen werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Landrat des Main-Kinzig-Kreises als allgemeine Ordnungsbehörde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Sie tritt am 02.03.2025 um 10 Uhr außer Kraft.

Gelnhausen, den 25.02.2025



Andreas Hofmann
Erster Kreisbeigeordneter
des Main-Kinzig-Kreises

Anlage 1

